

S. 69 A. 3, 37 P. D. 1: 'Quos omnes (sc. filios suos) . . . imperatori Constantino Porphyrogenito preposuit; adeo plane, ut precedentes is tin prolempsin, hoc est ad publicum, ad sanctam Sophyam scilicet, vel ad Vlachernas, seu ad sanctos apostolos, Romanos cum Christophoro primogenito precederent' etc. Hier liegen mehrere Verderbnisse vor. Erstens hat der Schreiber, wahrscheinlich in Folge von Verwechslung mit der bekannten grammatischen Figur, 'prolempsis' statt 'proleusis' geschrieben. Die richtige Form steht Leg. c. 8. 9; cf. Const. Porph. de cerem. aul. 1, 2 p. 35 ed. Bonn. Ferner hat er in der Erklärung des Fremdwortes das unentbehrliche Substantivum ausgelassen, nämlich 'processum' hinter 'ad publicum', wenn man nicht wegen Leg. 8 die Form 'processionem' vorzieht, doch ist mir 'processum' das Wahrscheinlichere. Dass aber nicht von einem beliebigen Erscheinen vor der Oeffentlichkeit, sondern vom Aufzug in feierlicher Procession bei bestimmten Gelegenheiten die Rede ist, lehrt der Zusatz 'ad sanctam Sophyam' etc., für die Constantin das Ritual anbietet. Ich glaube, dass auch h. l. L. die griechische Form geschrieben hatte, der später die Transscription und Uebersetzung beigelegt war. Der Copist begnügte sich mit der Transscription und der verstümmelten Uebersetzung. So ist im cod. 1 S. 64 A. 3, 25 in der Transscription 'mi fobu', in der Uebersetzung 'et' zwischen 'miser' (αθλιε) und 'miser' (ταλεπορε), S. 67 A. 3, 31 die Transscription 'alitia', S. 63 A. 3, 25 in der Uebersetzung 'Romanos' ausgefallen.

S. 81 A. 4, 7 P. D. 1: 'Vides igitur et tu, veris quidem sed fraudulentibus assertionibus uteris'. Diese Satzform ist sonst bei L. nicht nachweisbar. Hinter 'tu' ist das Fragwort ausgefallen und zu ergänzen. Es muss heissen: 'Vides igitur et tu, ut veris quidem' etc. Zur Satzform vgl. S. 97 A. 4, 29: 'vides igitur, quemadmodum dominus . . . miserit'. Der Indicativ im indirecten Fragsatz kehrt so wieder S. 90 A. 4, 24 'sed ut scias, quam facile est deo'; S. 120 A. 6, 3 'Quid dicam, quam facile ebibet'. Ueber die ungebräuchliche Form 'fraudentibus', die durch das danebenstehende 'assertionibus' entstanden sein kann, wage ich ohne Kenntniss der von den übrigen codd. gebotenen Lesart nicht zu entscheiden.

Dem entgegengesetzten Fehler begegnen wir wenige Zeilen vorher, wo P. D. 1 lesen: 'Quod ita actum esse neminem qui eorum actus legerit non nescire cognoscimus'. Hier ist das 'non' als Dittographie zu streichen oder einzuklammern. Dass es L. mit solchen Dingen genau nahm, beweist das Behagen, mit dem er H. c. 13. 14 S. 131. 132 dem Papst Johannes den verkehrten Gebrauch der doppelten Negation vorhält. Uebrigens hat an ersterer Stelle cod. 1 'ullum' statt 'nullum', was D. herstellte.